



Amtsgericht Bremerhaven

Beschluss Terminbestimmung

11a K 5/22

19.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **am Montag, den 23.02.2026, um 09:30 Uhr Uhr**, im Amtsgericht im Amtsgericht Bremerhaven, Nordstraße 10, 27580 Bremerhaven, Saal/Raum A100, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Geestendorf Blatt 10270, laufende Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 135,19/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Geestendorf	20	194	Hof- und Gebäudefläche, Weidestraße 4	247

verbunden mit dem Sondereigentum an der im I. Obergeschoss links gelegenen Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans.

Detaillierte Objektbeschreibung:

Leerstehende 3-Zimmer-Wohnung in einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus im I. OG links mit ausgebautem Dachgeschoss und Kellergeschoss; ca. 62 m² Wohnfläche zzgl. Kellerraum ca. 13,10 m²; Baujahr des Gebäudes: ca. 1904/1905, Umbau/Sanierung und Modernisierung ca. 1952/1954; Nutzung ist aufgrund von Mängeln durch das Bauordnungsamt untersagt! Innenbesichtigung konnte nicht erfolgen, daher ist der Ausbauzustand nicht bekannt); Instandhaltungs- und Reparaturstau wurde festgestellt; Es besteht eine Differenz zwischen Aktenlage und Teilungserklärung mit der Abgeschlossenheitsbescheinigung hins. Fensteranordnung/Fensteranzahl im EG.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am: 20.11.2023.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG: **8.500,00 €**.

Eventuell (auf Antrag von Beteiligten) zu leistende Sicherheit: 10 % des Verkehrswerts (s.o.).

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.